

**Geschäftsordnung der
Landesarbeitsgemeinschaft Freiwilligendienste Hessen
(abgekürzt LAG)**

§ 1 Name

Die Landesarbeitsgemeinschaft Freiwilligendienste (LAG) in Hessen besteht aus Trägern von Freiwilligendiensten (im Folgenden Träger genannt), die eine Arbeitsgemeinschaft auf Landesebene bilden. Sie wird durch den LAG-Vorstand vertreten sowie durch eine Koordinationsstelle und ggfs. weitere Projektstellen unterstützt.

§ 2 Geltungsbereich

- (1) Die Landesarbeitsgemeinschaft Freiwilligendienste Hessen gibt sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben diese Geschäftsordnung.
- (2) Die Geschäftsordnung regelt die Arbeits- und Verfahrensweise für alle Mitglieder.

§ 3 Mitglieder der Landesarbeitsgemeinschaft

- (1) Mitglieder der LAG müssen anerkannte Träger des Freiwilligen Sozialen Jahres und des Bundesfreiwilligendienstes in Hessen sein.
- (2) Träger, die in Hessen ausschließlich den BFD anbieten, können auf Antrag Mitglied der LAG werden.
- (3) Die Mitglieder der LAG erkennen die verbindlichen Mindeststandards an und richten ihre Arbeit daran aus.
- (4) Die Mitgliedschaft setzt die Teilnahme an den Sitzungen der LAG voraus.
- (5) Die Mitglieder beteiligen sich entsprechend des jeweils gültigen LAG-Rahmenvertrags an der Finanzierung der Koordinationsstelle.

§ 4 Gaststatus von Trägern

- (1) Träger, die nicht die Bedingungen des § 3 erfüllen, können als Gäste an den Sitzungen der LAG teilnehmen.
- (2) Voraussetzung für den Gaststatus sind mindestens 12 Freiwilligendienstleistende in Hessen.
- (3) Auf Einladung des LAG-Vorstandes können weitere Gäste zugelassen werden. Diese haben solange den Gaststatus, bis der LAG-Vorstand ihn widerruft.
- (4) Gäste sind nicht stimmberechtigt und haben keinen Anspruch auf die Leistungen der Koordinationsstelle.

§ 5 LAG-Vorstand / Sprecher*innen-Modell

- (1) Der LAG-Vorstand besteht aus 5 bis 8 gewählten Personen, die jeweils einem Träger angehören und von diesem in die LAG entsandt werden.
- (2) Die Aufgaben des LAG-Vorstandes sind u. a. die fachliche, politische und strategische Weiterentwicklung von Themen und Perspektiven für die LAG-Arbeit und

die Entgegennahme und Bearbeitung von Anfragen und Aufträgen aus der Landesarbeitsgemeinschaft.

- (3) Der LAG-Vorstand bestimmt entsprechend des Sprecher*innen-Modells aus seiner Mitte heraus die verantwortlichen Personen für jeweilige Themenbereiche und gibt dies der LAG bekannt.
- (4) Der LAG-Vorstand hat die Fachaufsicht über die Koordinationsstelle und die Projektstellen der LAG Freiwilligendienste.
- (5) Der LAG-Vorstand trifft sich bedarfsorientiert zwischen den LAG-Sitzungen.
- (6) Der LAG-Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
- (7) Die Wahl in den LAG-Vorstand bezieht sich auf die Person und nicht auf den Träger.
- (8) Der LAG-Vorstand kann weitere Fachleute hinzuziehen und Aufträge im Rahmen des Budgets vergeben. Das Budget wird durch den Rahmenvertrag zur Finanzierung der Koordinationsstelle bestimmt.

§ 6 Koordinationsstelle

- (1) Die Mitglieder der LAG können zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben einen Anstellungsträger benennen, der die Koordinationsstelle mit einer hauptamtlichen Kraft einrichtet.
- (2) Der LAG-Vorstand kann Aufgaben an die Koordinationsstelle delegieren.
- (3) Die Koordinationsstelle wird auf Grundlage des Rahmenvertrages von den LAG-Mitgliedern finanziert. Entfällt diese Finanzierung und wird keine andere Finanzierungsmöglichkeit gefunden, entfällt auch die Koordinationsstelle.

§ 7 Aufgaben

Zu den Aufgaben der LAG gehören:

- a) Die Abstimmung und Beratung in allen gemeinsamen Angelegenheiten der Freiwilligendienste, insbesondere auf Landesebene.
- b) Die Wahrung der Belange der LAG gegenüber der Öffentlichkeit. Diese umfassen insbesondere:
 - i. Die Wahrung der Interessen der LAG gegenüber der Landesregierung, vor allem bei der Gesetzgebung, den Ministerien und Behörden, den Landkreisen, den Stadtverbänden, den Kommunen und Sozialleistungsträgern in Hessen sowie gegenüber der Öffentlichkeit.
 - ii. Mitwirkung in Fachorganisationen und Verbänden auf Landes- und kommunaler Ebene, soweit Aufgabengebiete der Freiwilligendienste berührt werden.
 - iii. Die Zusammenarbeit mit dem Bundesarbeitskreis FSJ (BAK).
 - iv. Die Information der Öffentlichkeit über die Arbeit der LAG durch kontinuierliche Presse- und Öffentlichkeitsarbeit.
 - v. Das Zusammenwirken der Träger in Situationen, die besondere Solidarität erfordern.
- c) Die Entwicklung und Umsetzung von gemeinsamen trägerübergreifenden Projekten.
- d) Die Durchführung von Fortbildungen und Fachveranstaltungen zu Fragen der Freiwilligendienste.

Weitere Aufgaben, die im Rahmen der Zielsetzung der LAG liegen, können übernommen werden.

Die Eigenständigkeit jedes einzelnen Trägers bleibt von den oben genannten Aufgaben unberührt.

§ 8 Organe

Die Organe der LAG sind die LAG-Sitzung als Beschlussgremium und der LAG-Vorstand.

§ 9 LAG-Sitzungen

- (1) Die LAG trifft sich in der Regel zweimal jährlich zur LAG-Sitzung. Außerordentliche LAG-Sitzungen können aus gegebenem Anlass kurzfristig vom LAG-Vorstand einberufen werden. Für diese gelten § 9 (2) und (3) nicht.
- (2) Die Einladung zur LAG-Sitzung mit der Tagesordnung erfolgt durch die Koordinationsstelle im Auftrag des LAG-Vorstandes spätestens zwei Wochen vor dem Termin per E-Mail.
- (3) Vorschläge zur Tagesordnung sollen bis spätestens zwei Wochen vor der jeweiligen Sitzung bei der Koordinationsstelle eingereicht werden. Anträge, die grundsätzlicher Art sind, oder mit finanziellen Auswirkungen für die Träger verbunden sind, müssen spätestens zwei Wochen vor der LAG-Sitzung eingereicht und mit der Einladung bekannt gegeben werden.
- (4) Die Sitzungen können in digitaler Form durchgeführt werden und sind beschlussfähig.
- (5) Die Sitzung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
- (6) Alle LAG-Sitzungen sind nicht öffentlich. Auf Antrag und Beschluss der LAG-Sitzung kann Öffentlichkeit zugelassen werden. Grundsätzlich zur LAG-Sitzung eingeladen sind Vertreter*innen des Hessischen Sozialministeriums sowie des Hessischen Kultusministeriums.
- (7) Der LAG-Vorstand benennt pro LAG-Sitzung aus seiner Mitte heraus eine*n oder mehrere Moderator*innen, die die LAG-Sitzungen eröffnen, leiten und schließen.
- (8) Die Moderator*innen prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung, die Anwesenheitsliste, die Stimmberechtigung und die Beschlussfähigkeit. Die Moderator*innen geben die Tagesordnung bekannt. Über Änderungen der Tagesordnung entscheidet die LAG-Sitzung ohne Debatte mit einfacher Mehrheit.
- (9) Die Koordinationsstelle erstellt das Protokoll und stellt es den Mitgliedern innerhalb von drei Wochen zur Verfügung.

§ 10 Wahl des LAG-Vorstandes

- (1) Der LAG-Vorstand wird regelmäßig im 2-Jahres-Turnus durch alle anwesenden Mitglieder der LAG während der LAG-Sitzung gewählt. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (2) Beschließt die LAG-Sitzung nichts anderes, sind die Wahlen grundsätzlich offen.
- (3) Die Koordinationsstelle übernimmt die Funktion der Wahlleitung.
- (4) Jedes Mitglied hat das Recht, potentielle Kandidat*innen zur Wahl vorzuschlagen. Vor der Wahl sind die Vorgeschlagenen zu fragen, ob sie kandidieren, und nach ihrer Wahl, ob sie das Amt annehmen. Es besteht die Möglichkeit der En-bloc-Wahl, wenn kein Mitglied eine Einzelwahl wünscht.
- (5) Das Wahlergebnis wird von der Wahlleitung festgestellt und seine Gültigkeit ausdrücklich für das Protokoll vorgelesen.
- (6) Eine Nachwahl durch die nächste LAG-Sitzung findet statt, wenn ein Mitglied des LAG-Vorstandes ausgeschieden ist.
- (7) Wahlen können auch in einer digitalen Sitzung durchgeführt werden.

§ 11 Abstimmungen

- (1) Die LAG strebt Konsensentscheidungen an. Wenn diese nicht erreicht wird, erfolgt eine Abstimmung.
- (2) Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (3) Die Moderator*innen der LAG-Sitzung müssen vor Abstimmung jeden Antrag nochmals vorlesen.
- (4) Bei Vorlage mehrerer Anträge zu einem Punkt ist über den weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. Sollte unklar sein, welcher Antrag der weitestgehende ist, entscheidet die LAG-Sitzung.
- (5) Abstimmungen erfolgen offen. Eine geheime Abstimmung kann auf Antrag mit einfacher Mehrheit beschlossen werden.
- (6) Bei allen Abstimmungen entscheidet die 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Enthaltungen werden dabei nicht gezählt.
- (7) Abstimmungen können auch im Umlaufverfahren durchgeführt werden.

§ 12 Änderung der Geschäftsordnung

Eine Änderung der Geschäftsordnung bedarf eines Antrags:

- (1) durch den LAG-Vorstand
oder
- (2) von einem Drittel der Mitglieder der LAG.

Eine Änderung der Geschäftsordnung setzt die Zustimmung von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder voraus.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung wurde bei der LAG-Sitzung am 27.06.2022 beschlossen.